



Amtsblatt

des Landkreises Germersheim

Ausgabe 36/2015 vom 23. Dezember 2015

Inhalt:

- 1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim:** Feststellung des Jahresabschlusses 2014 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim
- 2. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe:** Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe, Sitz: Jockgrim, Landkreis Germersheim, für das Wirtschaftsjahr 2016.
- 3. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim:** Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 51 – Germersheim, Wahl zum 16. Landtag Rheinland-Pfalz am 13. März 2015; 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Feststellung des Jahresabschlusses 2014 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim

„Der Kreistag hat aufgrund § 2 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in seiner Sitzung am 07. Dezember 2015 den Jahresabschluss der Abfallentsorgungseinrichtung für das Geschäftsjahr 2014 festgestellt.“

In entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 5 Satz 2 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen vom 22. Juli 1991 (GVBl. Rheinland-Pfalz vom 29. August 1991, S. 331) wird für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim zum 31.12.2014 folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk für die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim zum 31.12.2014

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Germersheim für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Betriebes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 89 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Ludwigshafen/Rhein, den 03. Juli 2015
gez. Dr. Mario Burret
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit Lagebericht und dem Bestätigungsbericht sowie dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers liegt in der Zeit vom 04.01.2016 bis 13.01.2016 während der Dienststunden in den Räumen der Kreisverwaltung – Fachbereich Abfallwirtschaft, 17er-Straße 1, 76726 Germersheim, 4. OG, Zimmer 4.03, öffentlich aus.

Germersheim, den 07.12.2015
Kreisverwaltung Germersheim
gez. Dr. Fritz Brechtel
Landrat

2. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbands für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe: Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung Germersheimer Südgruppe, Sitz: Jockgrim, Landkreis Germersheim, für das Wirtschaftsjahr 2016.

HAUSHALTSSATZUNG
des Zweckverbandes für Wasserversorgung
Germersheimer Südgruppe
Sitz: Jockgrim, Landkreis Germersheim
für das Wirtschaftsjahr 2016

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. November 2015 sowie § 11 der Betriebssatzung in Verbindung mit § 6 des Zweckverbandsgesetzes und § 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und der staatsaufsichtlichen Genehmigung vom 10. Dezember 2015 wird folgende

HAUSHALTSSATZUNG
erlassen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016	
auf der Aufwandseite auf	€ 5.515.300.--
auf der Ertragsseite auf	€ 5.515.300.--
und im Vermögensplan	
auf der Einnahmenseite auf	€ 2.342.200.--
auf der Ausgabenseite auf	€ 2.342.200.--

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Höchstbetrag der zulässigen Kassenkredite wird festgesetzt auf
€ 155.000,00.

§ 3

- (1) Für die zu erhebenden Beiträge und Gebühren gelten die Allgemeine Wasserversorgungssatzung und die Entgeltsatzung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Der Beitragssatz für die einmaligen Beiträge beträgt incl. Mehrwertsteuer € 2,13 (€ 1,99 netto) je qm gewichteter Grundstücksfläche.
- (3) Die Kostenpauschalen laut Entgeltsatzung § 10 werden wie folgt festgesetzt:

1. Herstellung einer Anschlussleitung
(bis 1 1/2" und 10 m sowie einer Wasserzähleinrichtung „Q3=4“ (vormals QN 2,5)
incl. MwSt.: € 950,00
(€ 906,54 netto)
 2. Erneuerung einer Anschlussleitung
(bis 1 1/2" und 10 m sowie einer Wasserzähleinrichtung „Q3=4“ (vormals QN 2,5)
incl. MwSt.: € 1.100,00
(€ 1.028,04 netto)
 3. Gesamtherstellung einer Anschlussleitung
(bis 1 1/2" und 10 m sowie einer Wasserzähleinrichtung „Q3=4“ (vormals QN 2,5)
incl. MwSt.: € 1.540,80
(€ 1.440,00 netto)
 4. Pauschalbetrag für Mehrlängen (pro m) incl. MwSt.: € 98,91
(€ 92,44 netto)
- Bei Eigenleistung der Erd- und Oberflächenarbeiten (pro m)
incl. MwSt.: € 10,79
(€ 10,08 netto)

- (4) Die Verbrauchsgebühr nach § 11 Entgeltsatzung beträgt incl. MwSt. € 1,16 (€ 1,08 netto) je gemessenen Kubikmeter Wasser; die Verbrauchsgebühr der Sondervertragsabnehmer beträgt incl. MwSt. € 1,07 (€ 1,00 netto).
- (5) Die Grundgebühr nach der Größe des eingebauten Wasserzählers nach § 11 Abs. 6 Entgeltsatzung beträgt incl. MwSt.

monatlich:

3,80 € (3,55 € netto) für Hauswasserzähler bis „Q3=4“ (vormals QN 2,5) von 3 – 5 m ³ /h
9,42 € (8,80 € netto) für Hauswasserzähler bis „Q3=10“ (vormals QN 6) von 7 – 10 m ³ /h
28,57 € (26,70 € netto) für Hauswasserzähler bis „Q3=16“ (vormals QN 10) von 10 - 20 m ³ /h
37,34 € (34,90 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=25“ (vormals QN 15)
38,20 € (35,70 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=40“ (vormals QN 20)
48,58 € (45,40 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=63“ (vormals QN 30)
63,45 € (59,30 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=100“ (vormals QN 50)
159,54 € (149,10 € netto) für Großwasserzähler bis „Q3=250“ (vormals QN 150)

Zähler mit Fernauslesbarkeit: je nach Ausstattung auf Anfrage

- (6) Wasserabgabe für Bauwasser:

Die Wasserabgabe, ausgenommen Gewerbeobjekte, erfolgt ohne Messeinrichtung nach Pauschalsätzen und ist zweckgebunden:

- Einfamilienhaus:	€ 64,20 brutto	(€ 60,00 netto)
- Mehrfamilienhaus:		
1. Wohneinheit	€ 64,20 brutto	(€ 60,00 netto)
jede weitere Wohneinheit:	€ 16,05 brutto	(€ 15,00 netto)
- Fertighaus:	€ 32,10 brutto	(€ 30,00 netto)
- Mehrfamilien-Fertighaus:		
1. Wohneinheit	€ 32,10 brutto	(€ 30,00 netto)
jede weitere Wohneinheit:	€ 8,03 brutto	(€ 7,50 netto)
- Gewerbeobjekte bis 6000 m ³ umbauter Raum:	€ 192,60 brutto	(€ 180,00 netto)
- Bei Gewerbeobjekten über 6000 m ³ wird Bauwasser nur über Wasserzähler abgegeben. Die Einrichtung für die Bauwasserentnahme wird nach tatsächlichen Kosten berechnet.		

Die Herstellung eines Bauwasseranschlusses wird mit einer Pauschale berechnet.

- Bauwasseranschluss:	€ 260,00 brutto	(€ 218,49 netto)
-----------------------	-----------------	------------------

Wasserabgabe über Hydrantenstandrohr-Zähler:

- Für die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohr-Zähler beträgt der Arbeitspreis nach dem gemessenen Verbrauch € 1,16/m³ brutto (€ 1,08 netto)

Hydrantenstandrohrmiete 3/5 m³ - 7/10 m³:

Grundpreis-Pauschale	€ 15,00 brutto	(€ 14,02 netto)
Benutzungsgebühr pro Tag	€ 0,50 brutto	(€ 0,47 netto)

Hydrantenstandrohrmiete 20 m³ - 50 m³:

Grundpreis-Pauschale	€ 15,00 brutto	(€ 14,02 netto)
Benutzungsgebühr pro Tag	€ 1,00 brutto	(€ 0,93 netto)

- (7) Die Pauschalgebühr für den nicht durch Wasserzähler gemessenen Verbrauch der Gemeinden nach § 11 Abs. 5 Entgeltsatzung beträgt € 0,06 netto je Einwohner.

Zu allen genannten Netto-Entgelten ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

Der Erfolgs- und Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2016 liegt nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung durch die Kreisverwaltung vom 11. bis 22. Januar 2016 bei den Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen des Verbandsgebietes und bei der Verwaltung des Zweckverbandes in Jockgrim zur Einsichtnahme aus.

Jockgrim, den 18. November 2015

gez. Seiter
Verbandsvorsteher

3. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 51 – Germersheim, Wahl zum 16. Landtag Rheinland-Pfalz am 13. März 2015; 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 51 - Germersheim
Wahl zum 16. Landtag Rheinland-Pfalz am 13. März 2015;
1. Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses findet am

Mittwoch, den 06. Januar 2015, 17:00 Uhr ,

im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim
(Hauptgebäude, 1. OG) statt.

Tagesordnung:

Prüfung und Zulassung der Wahlkreisvorschläge des Wahlkreises 51 - Germersheim für die Wahl zum 17. Landtag Rheinland-Pfalz (§ 42 Landeswahlgesetz i.V.m. § 30 Landeswahlordnung)

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Germersheim, den 22.12.2015

gez.
Dr. Fritz Brechtel
Landrat
zugleich als Kreiswahlleiter

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 23.12.2015 (E-Mail-Version !)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach
Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann
Kreisverwaltung Germersheim, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de